

Diese Satzung ist eine formaltechnische Regelung. Sie beschreibt Sachverhalte ohne jegliche Personifizierung. Aus diesem Grund ist darauf verzichtet worden, jeweils die weibliche Form hinzuzufügen.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen (AGAR) e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen (AGAR)“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63517 Rodenbach/Main-Kinzig-Kreis.
3. Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Die AGAR e.V. setzt sich - in Zusammenarbeit mit interessierten Wissenschaftlern und Naturschützern - für den Biotop- und Artenschutz für Amphibien und Reptilien in Hessen ein.

Schwerpunkte sind Feldforschung und Kartierung mit dem Ziel, Biotop- und Artenschutzmaßnahmen umzusetzen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung und den Schutz der hochgradig bestandsbedrohten hessischen Amphibien- und Reptilienfauna.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

4. Die Mitglieder - mit Ausnahme angestellter Mitarbeiter - erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Sachkosten können auf der Basis entsprechender Vorstandsbeschlüsse erstattet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein, im Falle einer juristischen Person auch durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§5 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.

§6 Mitgliedsbeiträge

Es können von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands vertreten. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Leitung des Vereins
 - Abwicklung der Geschäfte des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Vorstandssitzungen sind mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung abzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Innerhalb des Vorstands entscheidet Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritte einstellen.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die verhindert sind, können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes erschienene Mitglied kann nur ein ordentliches Mitglied vertreten, wenn dieses verhindert ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 2.1 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- 2.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 2.3 Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- 2.4 Beschlußfassung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- 2.5 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstands
- 2.6 Beschlußfassung über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Dies bedarf einer „Zweidrittel-Mehrheit“ der erschienenen Mitglieder.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder und in offener Abstimmung. (Ausnahme Abs. 2.5.).
7. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung beantragt, muß diese durchgeführt werden.

§10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben, die zur Erfüllung des Zweckes des Vereins dienen, an eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführung delegieren. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden schriftlich geregelt.

§11
Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON), die es unmittelbar und ausschließlich für Arten- und Biotopschutzmaßnahmen zugunsten einheimischer Amphibien und Reptilien zu verwenden hat.

Rodenbach, den 11. Dezember 1999

Unterschriften

Konrad Klemmer

Dr. Konrad Klemmer

Reinhard Eckstein

Reinhard Eckstein

Marianne Demuth-B.

Mire Manake

Marianne Demuth-B.

Marianne Demuth-Birkert

Ulrich Joger

Dr. Ulrich Joger

Detlef Schmidt

Detlef Schmidt

Karl Raab

Karl Raab

HARALD NICOLAY

HARALD NICOLAY

Reinhard Coker

Reinhard Coker
